

## Welche Dokumente brauche ich?

### Innerhalb Deutschlands bis zur Bundesgrenze:

Personalausweis (BPA) oder Reisepass, Waffenbesitzkarte (WBK), einen Beleg für den Grund der Mitnahme und natürlich der EFP selbst.

### Außerhalb Deutschlands ab der Bundesgrenze:

die nach dem Recht des jeweiligen Staates notwendigen Unterlagen, bitte dort vorab erkundigen!  
**Dieses können sein:** BPA/Reisepass, WBK, EFP, Beleg, deutscher Jagdschein (ggf. mit Apostille), örtliche Jagdscheine/-erlaubnisse, Versicherung, ...

## Gibt es Unterschiede bei den waffenrechtlichen Bedürfnissen?

**Nein**, ob Sie eine Waffe als Jäger, Sportschütze, Bootsbesitzer, Sammler, usw. besitzen, ist egal. Auch Waffen aus verschiedenen Bedürfnissen können in einem EFP enthalten sein. Nur die Gültigkeit (fünf oder zehn Jahre) ist in seltenen Fällen anders.

## Strafen und Folgen bei Fehlverhalten

Wer sich nicht an die strengen Regeln des Waffenrechtes hält, riskiert den **Widerruf aller waffen-, jagd- und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse, Bußgelder, Geldstrafen** oder gar **Gefängnis** sowie **Einträge im Bundeszentralregister**, z. B. wegen

## Ordnungswidrigkeiten (§ 53 WaffG)

- Transport ohne die notwendigen Dokumente (BPA/Reisepass, EFP, Reisegrundbeleg, WBK)

**Bis zu 10.000 Euro Bußgeld sind möglich!**

## Straftaten (§ 52 WaffG)

- Einfuhr von Waffen/Munition ohne Erlaubnis
- Ausfuhr von Waffen/Munition ohne Erlaubnis
- Mitnahme von Waffen/Munition ohne EFP

**Bis zu fünf Jahre  
Gefängnis sind  
hier möglich!**



## Ansprechpartner

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
Waffenbehörde  
Viktoriastraße 16 - 18  
25524 Itzehoe

E-Mail	waffen@steinburg.de
De-Mail	info@steinburg. sh-kommunen.de-mail.de
Telefon	04821 / 69 - 296 04821 / 69 - 550 04821 / 69 - 650
Telefax	04821 / 699 - 296 04821 / 699 - 550 04821 / 699 - 650

## Persönliche Beratung

Dieses Informationsblatt kann keine individuelle Beratung oder Prüfung ersetzen.

Per Telefon und E-Mail lassen sich fast alle Fragen schnell und unkompliziert klären.

**Persönliche Vorsprachen sind nur nach einer vorherigen Vereinbarung möglich.**

Grundlagen: Waffengesetz, Allgemeine Waffengesetz-Verordnung, jeweils mit Rechtsstand Jan. 2021; eigene Recherchen und Erfahrungen

Texte und Fotos: Alexander Steffen, Waffenbehörde

# Mit Waffen reisen

Kein Problem  
mit dem  
Europäischen  
Feuerwaffenpass

Waffenbehörde des  
Kreises Steinburg

## Wir haben doch offene Grenzen...

**Trotz Freizügigkeit und „Schengen“ können Waffen und Munition nicht einfach so in andere Staaten mitgenommen werden.** Es gelten zahlreiche länderspezifische Regeln.

Wenn Sie erlaubnispflichtige Waffen und Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mitnehmen wollen, brauchen Sie den Europäischen Feuerwaffenpass (EFP). In seltenen Fällen müssen oder können auch erlaubnisfreie Waffen (z. B. Luftgewehre) darin eingetragen werden.

## Wo bekomme ich den EFP?

Sie erhalten den EFP bei Ihrer **Waffenbehörde**. Steinburger finden die Kontaktdaten umseitig.

## Wie bekomme ich den EFP?

Der **EFP wird auf Antrag ausgestellt**. Bitte beantragen Sie ihn rechtzeitig vor dem Reisebeginn, ein eiliger Zwischenstopp bei der Waffenbehörde auf dem Weg zum Flughafen klappt nicht immer...

**Das passende Formular** erhalten Sie im Internet [www.steinburg.de](http://www.steinburg.de) → Formulare & Downloads → Ordnungsamt → Waffenbehörde.

## Was muss ich dem Antrag beifügen?

Es wird ein **aktuelles Farbfoto auf Fotopapier** für die Ausstellung benötigt, per E-Mail reicht es nicht.

Lächeln erlaubt: Das Foto **muss nicht biometrisch sein**, nur im Hochformat, mind. 45 x 35 mm groß, davon mind. 20 mm Gesicht, mit hellem Hintergrund. Und man sollte Sie eindeutig erkennen...

## Wie viele Waffen sind eintragbar?

In einen EFP sind zwar nur zehn Zeilen, aber wir können Ihnen beliebig viele EFP ausstellen. **Es gibt also keine Höchstzahl an eintragbaren Waffen.**

## Was eingetragen ist, nehme ich mit!

**Nein!** Nur weil eine Waffe in Ihrem EFP eingetragen ist, heißt das nicht, dass Sie diese Waffe auch in jedes Land mitnehmen dürfen.

**Der EFP stellt nur die deutsche Erlaubnis dar**, die Waffen und Munition mitzunehmen. Erfragen Sie, welche Beschränkungen es im Ausland gibt, sonst drohen Ihnen dort Strafen und Sicherstellungen.

**Es kann Beschränkungen geben** über die Anzahl (z. B. nur drei Waffen), die Art (nur Flinten, keine Halbautomaten, ...), die Kaliber (bestimmte Kaliber verboten), die Länge (keine Kurz Waffen), die maximale Patronenzahl pro Waffe (max. 20 Schuss je Waffe) oder Kombinationen daraus. **Beispiele:**

- ❖ **Italien verbietet NATO-Kaliber** (z. B. .223Rem, 9mmLuger, ...) **mit Vollmantelgeschossen.**
- ❖ **Großbritannien hat ein Kurz Waffenverbot.**

Aufgrund der Vielzahl von Staaten, dem stetigen Wandel der Regelungen und der Vielfalt an Ge- und Verbotskombinationen können wir hierzu nicht beraten. Bitte wenden Sie sich an die Polizei-, Zoll- oder Verwaltungsbehörden des Gastlandes und aller möglicher Transitländer oder deren Botschaften.



## Was ist mit Nicht-EU-Staaten?

Der EFP ist nur in EU-/Schengen-Staaten gültig. **Viele Staaten** (auch außerhalb Europas) **erkennen den EFP analog an** oder er erleichtert die Einreise. Bitte erkundigen Sie sich beim Gast-/Transitland.

## Was passiert mit Munition?

Mitzunehmende Munition oder gar „abgezählte“ Patronen werden **nicht eingetragen**.

## Muss ich den Zweck meiner Reise (z. B. Jagd, Wettkampf, etc.) belegen?

**Für die EFP-Erteilung nicht, aber bei der Reise**, z. B. eine Jagdeinladung oder die Anmeldung zu Schießsportwettkämpfen. Es ist durchaus **möglich, dass das Gast-/Transitland weitere Belege fordert**. Auch hierzu müssen Sie sich dort erkundigen.

## Darf ich mit dem EFP im Ausland Waffen und/oder Munition kaufen und nach Deutschland bringen?

**Nein!** Sie bräuchten dafür eine Einfuhr Erlaubnis. **Die Einfuhr ohne Erlaubnis ist strafbar.**

## Darf ich mit dem EFP meine Waffen und Munition verkaufen und/oder im Ausland gelagert lassen?

**Nein!** Sie bräuchten dafür eine Ausfuhr Erlaubnis. Sie müssen alles an Waffen und nicht verbrauchter Munition wieder mit nach Hause bringen. **Die Ausfuhr ohne Erlaubnis ist strafbar.**

## Wie lang ist der EFP gültig?

Er ist **fünf Jahre lang gültig**. Wenn Sie als Jäger oder Sportschütze nur Einzelladerflinten eingetragen haben, gilt er zehn Jahre. Der EFP kann auf Antrag **zwei Mal für jeweils fünf Jahre verlängert werden**.